



Beschluss KMK Nr. 1/2018 (ersetzt Beschluss KMK Nr. 1/2014) Koordinationsexpertinnen und -experten an den Maturitätsprüfungen

Ausgangslage und Fragestellung	<p>Im Kanton Bern wird für die Vergleichbarkeit der Anforderungen an den Maturitätsprüfungen nicht auf einheitliche Prüfungen, sondern auf die Überprüfung der Vergleichbarkeit durch die Kantonale Maturitätskommission (KMK) gesetzt. Die KMK setzt an den Maturitätsprüfungen zur Kontrolle der Abschlussqualität und zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Anforderungen Expertinnen und Experten ein. An grösseren Schulen müssen oft mehrere Expertinnen und Experten eingesetzt und mehrere Prüfungsserien erstellt werden. Die Vergleichbarkeit der Anforderungen an den Maturitätsprüfungen innerhalb einer Schule kann besser geprüft und gegenüber der Öffentlichkeit ausgewiesen werden, wenn an einer Schule eine Expertin oder ein Experte bzw. eine Gruppe von Expertinnen und Experten sämtliche schriftliche Prüfungsserien auf Vergleichbarkeit prüfen. Auch kann so vermieden werden, dass gemeinsam erarbeitete Prüfungsaufgaben – ein Vorgehen, welches die KMK begrüsst – durch unterschiedliche Expertinnen und Experten unterschiedlich kommentiert werden. Als weiterer Effekt wird so der Austausch unter den Expertinnen und Experten gefördert.</p>
Beschluss	<p>Ausgehend von den Fächern Erstsprache und Mathematik, in welchen an Schulen mit mehreren Expertinnen und Experten bereits seit den Maturitätsprüfungen 2013 Koordinationsexpertinnen bzw. –experten oder Gruppen von Expertinnen und Experten zur Begutachtung von Prüfungen eingesetzt werden, hat die KMK dieses Verfahren in den letzten Jahren auch auf die Fächer Französisch und Englisch ausgeweitet. Damit werden die Prüfungen in allen Fächern, in welchen an einer Schule in der Regel mehrere Expertinnen und Experten eingesetzt werden, durch Koordinationsexpertinnen und –experten begleitet. Andere Fächer mit mehreren Expertinnen und Experten an einer Schule können sich diesem Vorgehen anschliessen.</p> <p>Diese Koordinationsexpertin bzw. dieser Koordinationsexperte oder eine Gruppe von Expertinnen und Experten werden von den jeweiligen Hauptexpertinnen oder Hauptexperten eingesetzt und prüfen sämtliche schriftlichen Maturitätsprüfungen einer Schule vorgängig auf ihre Vergleichbarkeit. Die eingesetzten Koordinationsexpertinnen bzw. experten erstellen im Rahmen der allgemeinen Prüfungsevaluation nach den Maturitätsprüfungen einen kurzen Bericht zu Ablauf und Qualität der schriftlichen Prüfungen zuhanden der Hauptexpertin oder des Hauptexperten.</p> <p>Überprüft eine Gruppe von Expertinnen und Experten die Maturitätsprüfungen, so wird aus deren Mitte von der Hauptexpertin bzw. dem Hauptexperten eine Koordinationsexpertin oder ein Koordinationsexperte bezeichnet, welche oder welcher Ansprechperson für die jeweilige Hauptexpertin bzw. den jeweiligen Hauptexperten, die KMK und die Schulleitung ist.</p> <p>Für die Koordinationstätigkeit gilt folgender Ablauf:</p>

	<p>Die Lehrpersonen stellen der der Schule zugeteilten Koordinationsexpertin bzw. dem Koordinationsexperten die Prüfungsserien zu. Die Koordinationsexpertin bzw. der Koordinationsexperte überprüft diese auf ihre Vergleichbarkeit oder organisiert diese Überprüfung in der Gruppe. Die Koordinationsexpertin bzw. der Koordinationsexperte meldet allfällige Anregungen den jeweiligen Lehrpersonen zurück.</p> <p>Gestützt auf Artikel 138 Absätze 2 und 3 der Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV; BSG 433.121.1) werden für die Koordinationstätigkeit an Schulen für alle Fächer mit mehreren Expertinnen und Experten, in welchen eine entsprechende Koordination erfolgt, folgende Entschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüft eine Einzelperson alle Maturitätsprüfungen einer Schule oder einer Abteilung, so steht ihr pro Prüfung, welche sie oder er nicht selber weiter betreut, eine Entschädigung von CHF 300.- zu. • Wird die Überprüfung durch eine Gruppe von Expertinnen und Experten vorgenommen, so stehen für die ganze Gruppe der entsprechende Betrag zur Verfügung. • Für die Koordination zwischen den Expertinnen und Experten erhält die Koordinationsexpertin bzw. der Koordinationsexperte unabhängig von der oben erwähnten Regelung für den Koordinationsaufwand zusätzlich CHF 300.-. <p>Die Koordinationsexpertin bzw. der Koordinationsexperte kommuniziert den Betrag und allenfalls dessen Aufteilung der Hauptexpertin oder dem Hauptexperten zuhanden der Geschäftsstelle der KMK.</p>
Datum	25. Mai 2018
Zustellung an	<ul style="list-style-type: none"> • KMK • KSG • BKD Beschlussplattform Internet
Status	Beschluss
Beilage(n)	Keine